



Die Informationsgesellschaft unserer Tage ist ohne Computer nicht mehr denkbar. Die Einsatzmöglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung und Datenübermittlung bergen Chancen, aber auch Gefahren für den Einzelnen und für die Gesellschaft. Informations- und Kommunikationstechnologien verändern das Verhältnis Mensch-Maschine und der Menschen untereinander. Die Entwicklung zur Informationsgesellschaft erfordert ein neues Menschenrecht auf weltweite ungehinderte Kommunikation.

Der Chaos Computer Club ist eine galaktische Gemeinschaft von Lebewesen, unabhängig von Alter, Geschlecht und Rasse sowie gesellschaftlicher Stellung, die sich grenzüberschreitend für Informationsfreiheit einsetzt und mit den Auswirkungen von Technologien auf die Gesellschaft sowie das einzelne Lebewesen beschäftigt und das Wissen um diese Entwicklung fördert.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen *Chaos Computer Club*. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und dann um den Zusatz e.V. ergänzt. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. 3. jeden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Club fördert und unterstützt Vorhaben der Forschung, Wissenschaft & Bildung, Erziehung, Kunst & Kultur, sowie der Völkerverständigung im Sinne der Präambel oder führt diese durch. Der Vereinszweck soll außerdem durch folgende Mittel erreicht werden:

1. Regelmäßige öffentliche Treffen und Informationsveranstaltungen
2. Planung und/oder Förderung internationaler Congresse, Treffen, Konferenzen
3. Herausgabe der Zeitschrift *Datenschleuder*
4. Öffentlichkeitsarbeit und Teleshopping in allen Medien
5. Informations- und Erfahrungsaustauschkreise
6. Informationsaustausch mit der Datenschutzgesetzgebung vorgesehenen Kontrollorganen
7. Ratgeber- und Hilfestellung und Beratung bei technischen und rechtlichen Fragen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für die Mitglieder

2) Der Club ist gemeinnützig; er dient ausschließlich und unmittelbar der Volksbildung zum Nutzen der Allgemeinheit. Er darf keine Gewinne erzielen; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Club werden ausschließlich und unmittelbar zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Vergütung aus den Mitteln des Clubs. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Ordentliche Clubmitglieder können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. (2) Die Beitrittsklärung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittsklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittsklärung. (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschen von juristischen Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch Ausschluss; die Beitrittsklärung für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt. (4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig; die Austrittserklärung muß spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden. (5) Die Mitgliederversammlung kann solche Personen, die sich besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Clubs in Anspruch zu nehmen. (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Club zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die gesetzten Beiträge zu zahlen.

§ 5 Ausschluss eines Mitglieds

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Clubs schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muß dem auszuschließenden Mitglied den Beschluß in schriftlicher Form unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren. (2) Gegen den Beschluß des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluß der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Clubs

(1) Der Club erhebt einen Aufnahme- und Jahresbeitrag. Er ist bei der Aufnahme und für das Geschäftsjahr im ersten Quartal d. J. im voraus zu entrichten. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. (2) Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluß ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.

§ 7 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind 1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen 1. die Genehmigung des Finanzberichts 2. die Entlastung des Vorstandes, 3. die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder, 4. die Bestellung von Finanzprüfern, 5. Satzungsänderungen, 6. die Genehmigung der Beitragsordnung, 7. die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen, 8. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, 9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern, 10. die Auflösung des Clubs.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Clubs dies erfordern, oder wenn mindestens zehn Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Hierbei sind die Tagesordnung bekanntzugeben und ihr die nötigen Informationen zugänglich zu machen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Behandlung von Initiativträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens fünfzehn Prozent aller Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind jedoch gültig, wenn die Beschlußfähigkeit vor der Beschlußfassung nicht angezweifelt worden ist.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Clubs bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. In allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben einen Stimmberechtigten schriftlich zu bestellen.

(6) Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist; das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:

1. den Vorsitzenden, 2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden, 3. dem Schatzmeister, 4. zwei Beisitzern und 5. dem Erfahrungsrepräsentanten. (2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind die Vorstandsmitglieder. Die Vertretungsmacht ist durch Beschlüsse des gesamten Vorstandes begrenzt. (3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder. Sind mehr als zwei Vorstandsmitglieder dauernd an der Ausübung ihres Amtes gehindert, so sind unverzüglich Nachwahlen anzuberaumen. (4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. (5) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller vom Club angestellten Mitarbeiter; er kann diese Aufgabe einem Vorstandsmitglied übertragen. (6) Der Schatzmeister überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Clubs. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang den Finanzprüfern des Clubs zur Prüfung zur Verfügung. (7) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen. (8) Der Vorstand kann einen "Wissenschaftlichen Beirat" einrichten, der für den Club beratend und unterstützend tätig wird; in den Beirat können auch Nicht-Mitglieder berufen werden.

§ 10 Finanzprüfer

(1) Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung Finanzprüfer. Nach Durchführung ihrer Prüfung geben sie dem Vorstand Kenntnis von ihrem Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. (2) Die Finanzprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 11 Erfahrungsorganisation

(1) Der Club bildet zur Durchführung seiner Aufgaben regionale Erfahrungsaustauschkreise (*Erfahrungs-Kreise*). Sie bestimmen ihre Organisationsstruktur selbst. (2) Aufgabe der Erfahrungs-Kreise ist ferner, 1. die Entscheidungsbildung im Club zu fördern und vorzubereiten, 2. Mitglieder für den Club zu werben. (3) Beabsichtigt ein Erfahrungs-Kreis, bestimmte Themen oder Aktivitäten mit überregionalen Bezug an die Öffentlichkeit zu tragen, ist dies vorher mit dem Vorstand des Clubs abzustimmen. (4) Jeder Erfahrungs-Kreis bestimmt einen Erfahrungs-Kreis-Vertreter. Die Erfahrungs-Kreise sollten sich eine Organisationsstruktur geben, die mit dem Erfahrungs-Kreis abzustimmen ist.

§ 12 Erfahrungs-Kreis

(1) Der Erfahrungs-Kreis besteht aus den Erfahrungs-Vertretern, die Clubmitglieder sind. (2) Der Erfahrungs-Kreis schlägt der Mitgliederversammlung aus seiner Mitte den Erfahrungs-Kreis-Vertreter zur Wahl in den Vorstand vor. (3) Der Erfahrungs-Kreis wirkt bei der Führung der Clubgeschäfte beratend und unterstützend mit. Er hat dabei insbesondere die Aufgabe, die Belange der Erfahrungs-Kreise zu vertreten.

§ 13 Auflösung des Clubs

Bei der Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Clubvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Volksbildung.

Datenschleuder

Geonet: Geo7: Chaos-Team
Brett Datenschleuder
Btx: * 655321 #

D 2000 Hamburg 20

Schwenckestraße 89

Das wissenschaftliche Fachblatt für Datenreisende
Für Fragen des Chaos Computer Club

Chaos Computer Club

Partner auf dem Weg zur Informationsgesellschaft.
Mit Wirkung vom 14. April 1986 wurde der Chaos Computer Club e.V. unter der Nummer 10940 beim Amtsgericht Hamburg in das Vereinsregister eingetragen.

Es begann 1981 mit einem Treffen von Computerfreaks in Berlin. Die ersten Personal Computer eroberten die Büros und waren zu erschwinglichen Preisen im Handel.

Man wollte Informationen tauschen, doch gab es damals kaum Möglichkeiten dafür. Die Bundesrepublik war auf diesem Gebiet ein Entwicklungsland.

Im Februar 1984 erschien die *Datenschleuder* mit Informationen für die Szene, die sich als "wissenschaftlich" bezeichnet, für die aber auch Bezeichnungen wie "Underground-Postille" und "Hackerschmierblatt" verwendet werden: das Fachblatt für Datenreisende.

Seitdem bemüht sich ein offener Kreis von Leuten darum, Information über die Verwendung der Technik — insbesondere Neuer Medien — zu sammeln und zugänglich zu machen: **Bürgerhilfe im Technikschubengel.**

Durch die spektakuläre Bix-Aktion des CCC im September '84 (Verbraucherschutzaktion 134.000,- bei der Haspa) erreichte der Club bundesweites Aufsehen.

Leider sind wesentliche Aktivitäten des CCC im Medientrubel untergegangen oder wurden fälschlich dargestellt.

Teile der Presse schreiben "Hacker" in Gänsefüßchen und verkaufen sie als Computerterroristen und gefährliche Datenräuber. Während mit einer Hacker-Panik noch Zeitschriftenumsätze geschürt werden und ängstliche Anwender von cleveren "Beratern" die bedenkenlichsten Sicherungssysteme aufgedrückt bekommen, und viele den Computer verteufern, zieht die Informationsgesellschaft kaum bemerkt in unsere Kinderzimmer ein.

Hacker sind neugierige Reisende im modernen Alltag. Forscher und Menschen, die sehr bewußt — und offen — mit Neuen Technologien umgehen.

Computerkriminelle haben im Gegensatz dazu Geheimhaltungsprobleme und Bereicherungsabsichten.

Die Gesetzgebung zur Computerkriminalität trägt dem auch Rechnung.

Die Älteren und die deutsche Industrie betrachten erstaunt die Entwicklung, manche fassungs- und tatenlos. Andere begreifen, was los ist. Insgesamt wächst das Bewußtsein um Datenunsicherheit stetig, aber langsam.

Zum Herbst '85 stellte der CCC sein **Wissen in der Hackerbibel** Teil 1 zusammen (Die Hackerbibel ISBN 3-922708-98-6). Das 256 Seiten umfassende Werk wurde bisher über 3500 mal zu einem "sozialem" Preis von ca. 13 Pfennig die A4-Seite vertrieben.

Zweimal bisher, jeweils zum Jahreswechsel, veranstaltete der CCC den Chaos Communication Congress. Das jährliche internationale Treffen von über 400 Datenreisenden führte interessierte Menschen zusammen und verdeutlichte die Lage: Wenig Informationen, kaum technologische Förderung der Jugend, keine Erfahrung über die **Sozialverträglichkeit** neuer Technologien.

Darin spiegelt sich auch die Rasananz der Entwicklung.

§ 12 Erfahrungs-Kreis

(1) Der Erfahrungs-Kreis besteht aus den Erfahrungs-Vertretern, die Clubmitglieder sind. (2) Der Erfahrungs-Kreis schlägt der Mitgliederversammlung aus seiner Mitte den Erfahrungs-Kreis-Vertreter zur Wahl in den Vorstand vor. (3) Der Erfahrungs-Kreis wirkt bei der Führung der Clubgeschäfte beratend und unterstützend mit. Er hat dabei insbesondere die Aufgabe, die Belange der Erfahrungs-Kreise zu vertreten.

§ 13 Auflösung des Clubs

Bei der Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Clubvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Volksbildung.

Hamburg den 14. Februar 1986

Modernes Opfer

dpa Heilbronn Die Verwechslung zweier Adapterstecker hat in der Heilbronner Kinderklinik zum Tod eines 16 Monate alten Mädchens geführt. Eine Krankenschwester hatte MeBelektroden eines Gerätes, das das Herz überwacht, an einen Infusomat angeschlossen. Das Baby bekam einen Stromschlag von 220 Volt.

(Hmb. Abdbl. 2.5.86)

"Die Informationsgesellschaft unserer Tage ist ohne Computer nicht mehr denkbar. Die Einsatzmöglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung und Datenübermittlung bergen Chancen, aber auch Gefahren für den Einzelnen und für die Gesellschaft. (Präambel der CCC Satzung)

Das große Informationsbedürfnis in der Bevölkerung überflutete das Chaos-Team mit Bergen von Anfragen, aber auch Verwaltungsarbeiten. Die Aboabteilung der Datenschleuder erwies sich als kraftsaugendes schwarzes Loch. Dem CCC fehlt es an einem tatkräftigen Sekretariat plus Computern. Auch die Clubräume in Hamburg (Anlaufadresse, Redaktionsräume und Tagung von Erfahrungsaustauschkreisen) stellen den Club vor finanzielle, organisatorische und rechtliche Probleme.

Zahlreiche Anfragen, zur Teilnahme an öffentlichen Informationsveranstaltungen rund um Informations- und Kommunikationstechniken, Verbraucherschutz sowie den Einsatz sozialverträglicher Technologien drohten die Kapazitäten der hamburger Gruppe zu sprengen.

Einzigster Ausweg ist die Offensive, die Gründung eines Vereines. Dadurch ist es dem CCC möglich, jedem Mitglied die Nutzung eines Mailbox- und Informationssystems zugänglich zu machen. Der CCC bietet ein Forum zum elektronischem Informationsaustausch auf internationaler Ebene.

„Nach uns die Zukunft: vielfältig uns abwechslungsreich durch Ausbildung und Praxis im richtigem Umgang mit Computern. Wir verwirklichen soweit wie möglich das NEUE Menschenrecht auf zumindest weitest freien, unbehinderten und nicht kontrollierbaren Informationsaustausch unter ausnahmslos allen Lebewesen.

Computer sind dabei eine nicht wieder abschaffbare Voraussetzung. **Computer sind Spiel-, Werk-, und Denkzeug; vor allem aber: "das wichtigste neue Medium"**. Zur Erklärung: Jahrhunderte nach den "Print"-Medien wie Bücher, Zeitschriften und Zeitungen entstanden Medien zur globalen Verbreitung von Bild und Ton; also Foto, Film, Radio und Fernsehen. Das entscheidendste heutige neue Medium ist der Computer. Mit seiner Hilfe lassen sich **Informationen "über alles denkbare" in dieser Galaxis** übermitteln und — kraft des Vorstandes — wird neues geschaffen." (Aus der Datenschleuder 1, Februar 1984).

Bildschirmtext hat gezeigt, daß man ein 2-Klassen-System (Anbieter und Abrufer) keinem bewußtem Menschen zumuten kann. Mailbox-Systeme kennen nur eine Klasse. Jeder Teilnehmer kann Informationen abrufen, kommentieren oder selber welche über die Schwarzen Bretter anbieten.

Eine Mitgliedschaft im CCC e.V. ermöglicht die Teilnahme am Nachrichtenverkehr auf einem **Geonet-System** zu Preisen der **Wunschmaschine** Bildschirmtext. Alle **Mailbox-Teilnehmer sind gleichberechtigte** Informationsanbieter in einem Informationsbazar rund um Wissenschaft, Technik und alles was Spaß macht und wenig kostet. **Kommerzielle Aktivitäten der Mitglieder sind dort unerwünscht.**

"Der Chaos Computer Club ist eine galaktische Gemeinschaft von Lebewesen, unabhängig von Alter, Geschlecht und Rasse sowie gesellschaftlicher Stellung, die sich grenzüberschreitend für Informationsfreiheit einsetzt und mit den Auswirkungen von Technologien auf die Gesellschaft sowie das einzelne Lebewesen beschäftigt und das Wissen um diese Entwicklung fördert." (CCC-Satzung).

Der CCC behält seine offene Struktur. Er bietet Interessierten mehr als ein Forum:

Mit uns die Zukunft!

